

# Satzung

## Heimatverein Grefrath e. V.

### § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Grefrath e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Grefrath. Er wurde am 23.11.1933 als nichtrechtsfähiger Verein gegründet.
3. Der Verein wurde erstmals am 17.10.1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen unter der Nummer 563 eingetragen. Seit dem 28.04.2009 wird der Verein unter der Nummer 3650 im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld geführt.

### § 2 – Vereinszweck

Der Verein verfolgt

1. die Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und der Mundart,
2. die Erhaltung der Landschaftswerte durch Naturschutz und Landschaftspflege,
3. die Erforschung der Geschichte Grefraths und die Vermittlung ihrer Kenntnis,
4. den Schutz sowie die Sicherung und Erhaltung von Denkmälern der Kunst, Natur und Geschichte
5. und er organisiert kulturelle Veranstaltungen, Wanderungen und Studienfahrten.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Träger des Niederrheinischen Freilichtmuseums Dorenburg in Grefrath zu dessen zweckgebundener Verwendung zu übertragen.

### § 4 – Mitglieder

1. Mitglieder können werden: Natürliche Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben.

### § 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wer den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- durch Streichung von der Mitgliederliste wenn jemand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist zahlt. Es bedarf hierzu eines Vorstandsbeschlusses. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist zahlbar bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 7 – Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

#### § 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - geschäftsführenden Vorstand i. S § 26 BGB, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt
  - und ggf. Beisitzern.

Die Anzahl der Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand und der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (i. S. § 26 BGB) gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis (insb. bei Vorstandssitzungen) sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer gleichberechtigt.
 

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Verteilung der Aufgaben und die Organisation der Tätigkeit vollzieht der Vorstand eigenverantwortlich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der

Beschluss als nicht gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

#### § 9 – Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aber auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, leitet sie das von der Versammlung gewählte Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen,
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - eine etwaige Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer unterzeichnen.

#### § 10 – Beschlüsse

1. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsbeschlüsse und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

#### § 11 – Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die vom Kassierer aufgestellte Jahresrechnung wird durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfer vermerken das Prüfungsergebnis im Kassenbericht und tragen es in der Mitgliederversammlung vor.  
Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.